

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Dezember 2010

1870. Krankenversicherung (Vereinbarung betreffend Verrechnung von ambulant durchgeführten arthroskopischen Eingriffen am Knie)

Zwischen Dr. Daniel Kessler, Winterthur, und santésuisse kam am 4. November 2010 ein Vertrag über die Abgeltung von ambulant durchgeführten arthroskopischen Eingriffen am Knie zustande. Mit Schreiben vom 17. November 2010 ersuchte santésuisse um Genehmigung der Vereinbarung.

Die ab 1. September 2010 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat geltende Vereinbarung sieht eine pauschale Abgeltung pro ambulanten arthroskopischen Eingriff am Knie vor. Gemäss Anhang 1 der Vereinbarung soll ein Eingriff mit pauschal Fr. 1752 vergütet werden. Mit der Pauschale gelten auch die Kosten für Medikamente, Mittel und Gegenstände als abgegolten und können nicht zusätzlich verrechnet werden. Der Vertrag ist unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985). Vorliegend hat die Preisüberwachung mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 auf eine Stellungnahme verzichtet. Die in der Vereinbarung festgelegte Behandlungspauschale liegt tiefer als die Summe der entsprechenden Einzelleistungspreise gemäss geltendem Tarifregelwerk TARMED. Die Vereinbarung entspricht im Übrigen den Bestimmungen des KVG. Sie ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen Dr. Daniel Kessler, Winterthur, und santésuisse geschlossene Vertrag vom 4. November 2010 über die pauschale Verrechnung von ambulant durchgeführten arthroskopischen Eingriffen am Knie wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe

der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an Dr. Daniel Kessler, Rychenbergstrasse 75, 8400 Winterthur (E), santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi